

An die
Sorgeberechtigten
aller Jahrgänge

Ansprechpartner: Herr Seiler

Telefon: 05763 94305 0
Telefax: 05763 94305 10
E-Mail: info@obs-uchte.de
Internet: www.obs-uchte.de

Datum: 27.02.2020

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

zum 01.03.2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Das Masernschutzgesetz schreibt vor, dass bereits am 01.03.2020 betreute oder tätige Personen an einer Schule bis zum 31.07.2021 Zeit haben, eine Impfung gegen Masern nachzuholen und/oder einen entsprechenden Nachweis über den bestehenden Impfschutz zu erbringen.

Dieses gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die zurzeit die Oberschule Uchte besuchen.

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von Ihnen auf mehreren Wegen belegt werden:

- Impfausweis
- Ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften (ist für die Zukunft geplant)
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle (vom Gesundheitsamt) oder Einrichtung (der Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung, Leitung einer Asylbewerberunterkunft, Leitung einer medizinischen Einrichtung)
- Sollte bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vorliegen, aufgrund derer sie/er nicht gegen Masern geimpft werden kann, so ist eine Befreiung von der Masern-Impfung möglich. Sie müssen hierüber der Schule einen Nachweis vorlegen.

Ich bitte Sie, den erforderlichen Nachweis vor Ablauf der Frist zu erbringen. Soweit der Impfschutz einer Schülerin eines Schülers nicht nachgewiesen wird, bin ich angehalten, unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen.

Das Gesundheitsamt würde dann weitere Maßnahmen einleiten.

Mit diesem Schreiben ist ein Vordruck einer ärztlichen Bescheinigung an Ihre Tochter/Ihren Sohn ausgehändigt worden, den Sie zur Nachweisführung gegenüber der Schule nutzen können. Ich weise darauf hin, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen


D. Seiler, Oberschulrektor

Rückantwort (Bitte die Rückantwort abtrennen und bei der Klassenlehrkraft abgeben!)

_____ / Kl.: _____
(Vorname und Name der/des Schülerin/Schülers)

Das Informationsschreiben der Schulleitung zum Masernschutzgesetz vom 27.02.2020 haben wir zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

=====

(Diesen Vordruck „Ärztliche Bescheinigung“ können Sie nach Bedarf nutzen!)

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten _____

Adresse: _____

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Stempel

Ort, Datum Unterschrift